

30.06.03**Empfehlungen**
der AusschüsseWi - ASzu **Punkt ...** der 790. Sitzung des Bundesrates am 11. Juli 2003

Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und zur Förderung von Kleinunternehmen**A.****Der federführende Wirtschaftsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel zu verlangen, den Gesetzesbeschluss aufzuheben.

Begründung:

Angesichts der Rechtsprechung, die zur Abgrenzung wesentlicher handwerksmäßiger Tätigkeiten von nicht wesentlichen handwerksmäßigen Tätigkeiten entwickelt worden ist, besteht für das Gesetz keine sachlich zwingende Notwendigkeit. Der Bundesrat unterstützt das in der Begründung zu dem Gesetz zum Ausdruck kommende Ziel, Rechtssicherheit zu schaffen und auch im Bereich handwerksmäßig ausgeübter Tätigkeiten mehr Existenzgründungen zu ermöglichen. Dies kann jedoch in geeigneterer Weise dadurch erreicht werden, dass die Vollzugsbehörden – soweit sie dies nicht ohnehin schon tun – ihre Entscheidungen verstärkt an den in der Gesetzesbegründung zitierten höchstrichterlichen Grundsatzentscheidungen ausrichten; insoweit könnte in Betracht gezogen werden, neue Verwaltungsvorschriften zu erlassen oder bestehende Vorschriften zu konkretisieren, spezifische Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen oder die Zusammenarbeit zwischen Vollzugsbehörden, Handwerkskammern und Gerichten im Sinne regelmäßiger institutionalisierter Treffen zu intensivieren. Mit der als „Klarstellung“ bezeichneten Rechtsänderung wird jedenfalls nicht nur die Einschränkung der Anlage A zur HwO weitergeführt, sondern es

...

werden auch handwerkliche Teiltätigkeiten aus dem Organisationsbereich der Handwerkskammern entnommen.

Ob eine einfache oder minderhandwerkliche Tätigkeit vorliegt, kann nur auf Grund einer Gesamtbetrachtung des tatsächlich ausgeübten Tätigkeitspektrums beurteilt werden; eine Bewertung einzelner (Teil-)Tätigkeiten muss schon deshalb ausscheiden, weil es kaum eine einzelne Tätigkeit in einem Handwerk gibt - sei sie auch noch so anspruchsvoll -, die nicht in kurzer Zeit (innerhalb von zwei bis drei Monaten) erlernt werden kann. Jede gesetzliche Definition minderhandwerklicher Tätigkeiten führt deshalb zwangsläufig zu einer Atomisierung der den einzelnen Handwerken zugeordneten Einzeltätigkeiten, die dann jeweils als einfache Tätigkeiten angesehen werden; dieses würde auch dann gelten, wenn mehrere solcher Tätigkeiten nebeneinander ausgeübt und dann nicht mehr dem Meistervorbehalt unterliegen würden. Der Große Befähigungsnachweis würde dadurch von innen ausgehöhlt.

Eine gesetzliche Definition einfacher Tätigkeiten ist auch in Anbetracht der vielfältigen tatsächlichen Gegebenheiten und im Hinblick auf weitere technische und organisatorische Entwicklungen sowie Veränderungen in den Fertigungs- und Arbeitsablaufprozessen abzulehnen.

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird nur in verkürzter Form wiedergegeben. Damit vollzieht der Gesetzgeber die Rechtslage nicht nach, sondern er gestaltet sie - im Ergebnis zu Lasten des Handwerks und seiner Organisationen.

Eine gesetzliche Regelung führt auch dann zu einer neuen Verunsicherung bei allen Beteiligten, wenn lediglich die durch die Rechtsprechung konkretisierte Rechtslage wiedergegeben wird; denn die Tragweite einer solchen Vorschrift müsste durch die Verwaltung, die Rechtsprechung, aber auch die Betroffenen erneut ausgelotet werden.

Die beschlossene Regelung widerspricht ferner allen politischen Bestrebungen, die Vorschriftenflut einzudämmen und gesetzliche Bestimmungen so zu formulieren, dass sie gegenüber künftigen Entwicklungen offen sind.

B.

Im **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** ist eine Empfehlung an den Bundesrat nicht zustande gekommen.